

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen  
im Rheinland

nachr.: Spitzenverbände der öffentlichen  
und freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.03.2022

43.30

Stephan Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

### **Rundschreiben Nr. 43/3/22**

## **Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII**

Auftrag  
Kindeswohl 

### **Information zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gem. § 20a IfSG**

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe/ Kindertageseinrichtungen/ Kindertages-  
pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG war in  
Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe und die Betreuungsangebote nach § 35 a  
SGB VIII noch nicht abschließend geklärt.

In diesem Kontext hatte der LVR darauf hingewiesen, dass gegenwärtig noch zwi-  
schen den Landschaftsverbänden und dem auf Landesebene zuständigen Ministe-  
rium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) abgestimmt werde, für wel-  
che Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe konkrete die Impfpflicht Anwendung findet  
und für welche Bereiche nicht.

Das Ministerium hat die Landschaftsverbände darüber abschließend informiert, wel-  
che Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe von der Impfpflicht betroffen  
sind.

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Das Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie